

09H

HALBJAHRESSCHECK

Für Privathaushalte

Per Fax: 0201 - 384 97 97 97 Per Post: Minijob-Zentrale • 45115 Essen

Bei monatlich schwankendem Arbeitsentgelt einer Haushaltshilfe

Nicht zur Anmeldung geeignet! Hierfür benutzen Sie bitte einen „normalen“ Haushaltsscheck.

Arbeitgeber/-in

Name

Vorname

Betriebsnummer

Beschäftigte/-r

Name

Vorname

Rentenversicherungsnummer

Geburtsdatum (falls Rentenversicherungsnummer nicht bekannt)

T T M M J J J J

Beschäftigungszeitraum und Arbeitsentgelt

Monat Jahr

Monatliches Arbeitsentgelt

(z. B. „092022“ für September 2022)

(volle Eurobeträge, z. B. „0120“ für 120 Euro)

M M J J J J

, 00 Euro

M M J J J J

, 00 Euro

M M J J J J

, 00 Euro

M M J J J J

, 00 Euro

M M J J J J

, 00 Euro

M M J J J J

, 00 Euro

Ist die Beschäftigung beendet?

Nein

Ja

am

T T M M J J J J

Bitte beachten Sie:

- Ihr Meldezeitraum umfasst entweder das erste **oder** das zweite Kalenderhalbjahr, beispielsweise April bis Juni oder Juli bis September, aber nicht April bis September. Dazu sind zwei Halbjahresschecks erforderlich.
- Geben Sie **alle** Monate an, in denen das Arbeitsverhältnis im Halbjahr bestanden hat. Melden Sie auch (einen) Monat/-e, für den / die Sie **kein Arbeitsentgelt** gezahlt haben (sogenannte/-r „Nullmonat/-e“). Das Feld „Arbeitsentgelt“ nullen Sie aus. Beispielsweise weil das Arbeitsverhältnis wegen eines unbezahlten Urlaubs, aufgrund einer (längeren) Arbeitsunfähigkeit (nach Ablauf Ihrer Entgeltfortzahlung) oder bei einer Freistellung von der Arbeitsleistung (z. B. Gartenarbeit nur jeden dritten Monat) länger als einen Monat unterbrochen war.
- Weitere Erläuterungen finden Sie auf der Rückseite.

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Minijob-Zentrale
45115 Essen

Haushaltsscheck-Verfahren – Erläuterungen zum Halbjahresscheck

■ Welchen Zweck hat der Halbjahresscheck?

Sie können uns mit dem Halbjahresscheck die monatlich schwankenden Arbeitsentgelte Ihrer Haushaltshilfe mitteilen. Der Vordruck umfasst einen Zeitraum von einem Kalenderhalbjahr. Sie tragen einfach die zutreffenden Monate ein und bescheinigen die wechselnden Verdienste. Rein rechtlich wäre jede Änderung des Arbeitsentgelts mit einem separaten Haushaltsscheck zu melden. Diese bürokratische Pflicht entfällt. Außerdem sparen Sie die Portokosten.

Den Halbjahresscheck senden wir Ihnen automatisch zu, wenn Sie auf Ihrem Haushaltsscheck angegeben hatten, dass Sie monatlich wechselnde Arbeitsentgelte zahlen. Außerdem steht der Halbjahresscheck für Sie auf unserer Homepage minijob-zentrale.de zum Download bereit.

■ Was ist beim Ausfüllen zu beachten?

Bitte geben Sie unbedingt Ihre Betriebsnummer an. Die einzelnen Monate stellen Sie mit zweistelligen Ziffern dar, beispielsweise 09 für September, 10 für Oktober usw.

Arbeitsentgelt im Haushaltsscheck-Verfahren ist der Betrag vor Abzug von eventuell einbehaltenen Steuern und des Beitragsanteils der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bei Rentenversicherungspflicht. Sachzuwendungen (zum Beispiel kostenlose Verpflegung) werden nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet. Anzugeben sind Monatsentgelte, keine Stunden- oder Wochenlöhne. Den monatlichen Lohn runden Sie bitte jeweils auf volle Euro (bis 49 Cent abrunden, ab 50 Cent aufrunden).

■ Welche Fristen sind einzuhalten?

Ihr Halbjahresscheck sollte spätestens am 30. Juni bzw. am 31. Dezember vorliegen, damit wir Ihre Abgaben rechtzeitig zu den gesetzlichen Fälligkeiten einziehen können. Geht Ihr Halbjahresscheck später bei uns ein, ist eine exakte Abgabeberechnung nicht sofort möglich. Für den Beitragseinzug gibt es zwei feste Termine, den 31. Juli (für das im ersten Halbjahr erzielte Arbeitsentgelt) und den 31. Januar des Folgejahres (für Arbeitsentgelte im zweiten Halbjahr).

Bitte warten Sie nicht mit dem Abschicken Ihres Halbjahresschecks, bis Sie den genauen Verdienst in den Monaten Juni oder Dezember kennen. Ausnahmsweise dürfen Sie das voraussichtliche Entgelt gewissenhaft schätzen. Sollten wir Ihre Abgaben aufgrund eines verspätet eingereichten Halbjahresschecks nicht fristgerecht einziehen können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Säumniszuschläge zu erheben.

■ Wie können weitere Änderungen mitgeteilt werden?

Mit dem Änderungsscheck können Sie uns schnell und bequem informieren. Beispielsweise wenn sich Ihre Adresse oder die Ihrer Haushaltshilfe geändert hat. Oder wenn Sie ein gleichbleibendes Arbeitsentgelt anstatt der bisher wechselnden Verdienste zahlen. Mit dem Änderungsscheck können Sie auch eine neue Bankverbindung für den Lastschrifteinzug bekannt geben.

Den Änderungsscheck finden Sie auf unserer Homepage minijob-zentrale.de oder Sie fordern den Vordruck telefonisch unter 0355 2902-70799 an.